

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 4

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

5. März 2015

Inhalt:
Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im
Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2015
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulver-
bandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2015
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2015

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-247, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 6421 - 42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen 2 Prittriching auf dem Grundstück Fl. Nr. 2085/1, Gemarkung und Gemeinde Prittriching für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Prittriching und Scheuring, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern

Die Gemeinden Prittriching und Scheuring, vertreten durch die
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, haben Antrag auf die
Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Prittriching
und Scheuring gestellt.

Über die Erteilung der Bewilligung muss in einem förmlichen
Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 10 i. V. m. § 11
Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG-, Art. 69 Bayer.
Wassergesetz– BayWG – i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwal-
tungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§
11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG
ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutz-
güter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft,
Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten
Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen
werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG
bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese
Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig
anfechtbar ist.

Klaus, Regierungsdirektor

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech

für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Bsa-
mung von Rindern in Greifenberg für das Haushaltsjahr 2015, vom
Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 26.02.2015
rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art.
65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech 86926 Greifenberg

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung
(GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
2015 wird hiermit festgesetzt; er schliesst

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.560,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.810,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden
nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Greifenberg, den 27. Februar 2015

Welzmilller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 05.03.2015 bis zum 20.03.2015 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2015

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Fuchstal für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 27.02.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech)
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **698.700,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000,00 €**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **128** Verbandsschüler festgesetzt.

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **483.1400,00 €** festgesetzt.

1.1 Die Schülerzahl für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird nach dem Stand vom 01.10.2014 auf **128** Schüler festgesetzt.

Schulverbandsumlage für 128 Schüler **3.776,56 €/Schüler**

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

3. Schulverbandsumlage je Verbandsgemeinde

Denklingen	42	158.615,63 €
Fuchstal	68	256.806,25 €
Unterdießen	18	67.978,13 €

Summe	128	483.400,00 €
--------------	------------	---------------------

4. Zahlungstermine

4.1 Die Verbandsumlage ist zu je einem Zwölftel jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats des Jahres 2015 zur Zahlung fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Fuchstal, den 02.03.2015

Schulverband Fuchstal
Erwin Karg
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 06.03.2015 bis 20.03.2015 zur Einsichtnahme auf.

Az. 171 - 41

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 2 UVPG zur geplanten Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 205 der Gemarkung Schöffelding

Die Lachmayr GmbH, Hauptstraße 1, 86949 Schöffelding hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 205

der Gemarkung Schöffelding beantragt. Geplant ist die Erhöhung der Verbrennungsmotorleistung der bestehenden beiden Motoren von derzeit jeweils 182 KW auf jeweils 200 KW. Die genehmigte Art und Menge an Einsatzstoffen soll durch das jetzt beantragte Vorhaben nicht geändert werden.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV, § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2. der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau 2015

Die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau für das Haushaltsjahr 2015, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 02.03.2015 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Apfeldorf-Kinsau Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.170,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.150,00 €
ab.	

Landsberg am Lech, den 5. März 2015

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Betriebsumlage**), wird auf **125.020,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**). Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte. Die Abrechnung der Umlage erfolgt nach § 15 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes je zur Hälfte nach den Einwohnerwerten und den abgerechneten Abwassermengen.
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **5.000,00 €** festgesetzt (Umlagesoll). Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes hatten am **18.07.2008** insgesamt **3000** Einwohnerwerte.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **22.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Kinsau, den 03.03.2015

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Apfeldorf-Kinsau
Keller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 06.03.2015 bis 20.03.2015 zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat